

# Statuten Verein KoFA

---

Lauenenweg 24  
3600 Thun

## **Art. 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen „KoFA“, KoFA Aaretal = Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit Aaretal, besteht mit Sitz in Thun ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2: Zweck**

Der Verein verfolgt karitative und gemeinnützige Zwecke

Der Verein steht für den Einsatz unentgeltlicher Ausübung einer Arbeit in jedem Bereich unserer Gesellschaft.

Der Verein fördert Tätigkeiten die für die Gesellschaft nützlich sind, sie dürfen aber auch mit einem Schuss Eigennutz gepaart sein, indem die freiwilligen Helfer in ihren Wünschen nach öffentlicher Anerkennung, Qualifikation und Weiterentwicklung unterstützt und betreut werden.

Der Verein verbindet und vernetzt durch Koordination die beiden Zielgruppen, Leistungsanbieter und Leistungsbezüger.

Der Verein arbeitet vernetzt und ergänzend mit Behörden, Vereinen und Institutionen zusammen.

Die Vereinsaktivitäten sind präventiv wie auch unterstützend

## **Art: 3: Aktivitäten**

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke (Art. 2) sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Besuchsdienst, Begleitung, Fahrdienst, Unterstützung beim Einkaufen usw.
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung in Haus und Garten
- Unterstützung von Familien/Kinderbetreuung
- Hilfe, Beratung und Anleitung zur Selbsthilfe wie auch zur Bewältigung des täglichen Lebens, z.B. PC Hilfe
- Wohnungssuche übers Internet
- Hilfe beim Umzug
- Mittagstisch
- Einstellung und Unterstützung von Personen, die den Zweck des Vereins vorantreiben.

## **Art 4: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede mindestens 16 Jahre alte Person werden, welche durch ihre Unterschrift bezeugt, dass sie die Statuten anerkennt.

Der Vereinsvorstand kann die Anträge zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen annehmen oder ablehnen.

# Statuten Verein KoFA

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- 

## **Art. 5: Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- den Erträgen aus Aktivitäten des Vereins
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Gelder von Sponsoren, usw.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.

Sponsoren sind Personen oder Unternehmen, die den Verein aktiv unterstützen, jedoch nicht Mitglied sind.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Die eingehenden Gelder sind zur Deckung der eigenen Unkosten und Aufwendungen sowie für die Verpflichtungen der Projekte zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **Art. 6: Organe**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

## **Art. 7: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 4 zusammen. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einberufen. Ausserdem können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Traktanden sind schriftlich und fristgerecht bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Förderung der Vereinsaufgaben gemäss Art. 2 resp. Art. 3
- Aufnahme und allfälliger Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für 4 Jahre
- Wahl eines Mitglieds des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden

# Statuten Verein KoFA

- 
- Genehmigung der Vereinsrechnung, des Protokolls und weiterer Berichte
  - Genehmigung von Reglementen
  - Änderung der Statuten
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen und einer allfälligen Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

Bei schweren Verstößen gegen ihre Pflichten kann die Mitgliederversammlung einzelne Beauftragte ihrer Funktion entheben.

Über Gegenstände, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt worden sind, darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Finanzgeschäfte müssen in der Regel durch die Traktandenliste angekündigt werden.

## **Art. 8: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zusammen und ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Seine Aufgaben:

- Anstellung / Bestätigung von Vereins-Angestellten
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Ausgaben und alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

## **Art. 9: Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein.

## **Art. 10: Vertretung nach aussen**

Für den Verein zeichnen nach aussen zwei Vertreter des Vorstandes. In einzelnen Fällen kann der Vorstand besondere Handlungsvollmachten erteilen.

# Statuten Verein KoFA

---

## **Art. 11: Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Art. 12: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 5. Januar 2017 sofort in Kraft.